

⇒Original←

**6. Satzung
über die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9
„Gewerbegebiet-Schwabering“
im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB**

Aufgrund von § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V. mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Söchtenau in öffentlicher Sitzung am 12.05.2005 die 6. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Gewerbegebiet-Schwabering“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB als Satzung beschlossen.

**§ 1
Räumlicher Geltungsbereich**

Für den räumlichen Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung und Erweiterung ist der Lageplan des zeichnerischen Teils vom 18.01.2005 maßgebend.

**§ 2
Inhalt der Bebauungsplanänderung**

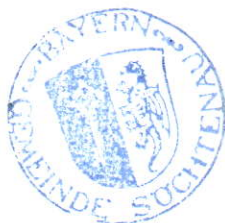
Der Inhalt der Änderung des Bebauungsplans ergibt sich aus dem zeichnerischen und textlichen Teil i.d.F. vom 12.05.2005.

**§ 3
Inkrafttreten**

Die Änderung des Bebauungsplanes tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

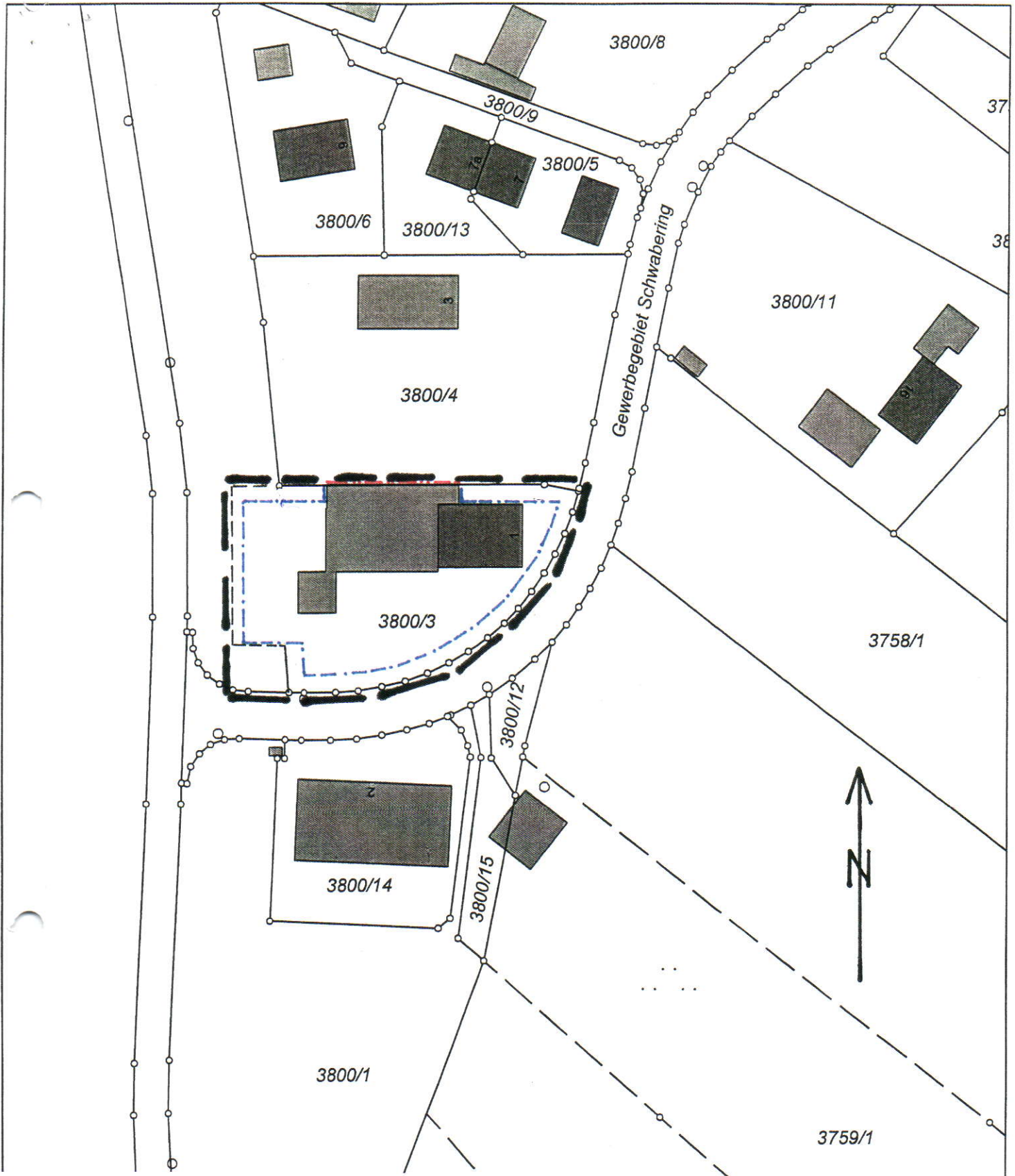
Söchtenau, den 01. Juni 2005

Gemeinde Söchtenau



Baumann

Baumann
Erster Bürgermeister



Söchtenau 18. JAN. 2005

Gemeinde Söchtenau

i.H.v. [Signature]

Zur 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9

„Gewerbegebiet-Schwabering“

3630

Kiesgrube

M = 1 : 1000



Textlicher Teil zur 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Gewerbegebiet-Schwabering“

A) Begründung:

Das Baufenster für den Gewerbebetrieb auf Fl.-Nr. 3800/3 Gemarkung Söchtenau soll unter Einbeziehung einer Teilfläche aus der angrenzenden Fl.-Nr. 3800 Gemarkung Söchtenau vergrößert werden, um für den Betrieb eine Erweiterungsmöglichkeit zu schaffen. An der Verwirklichung dieses Bauvorhabens besteht ein öffentliches Interesse, da sich dieses nachhaltig positiv auf die Beschäftigungslage vor Ort auswirken wird.

Durch diese verhältnismäßige geringfügige Änderung werden die Grundzüge der Planung nicht berührt.

Für die Änderung des Bebauungsplanes besteht keine Pflicht zur Umweltprüfung. Die Schutzgüter der Umwelt werden nicht wesentlich beeinträchtigt.

Durch die Planänderung sind keinerlei Änderungen der Infrastruktur, der Erschließung, sowie der Ver- und Entsorgung veranlasst.

Eingriffe in Natur und Landschaft werden auf dem Baugrundstück ausgeglichen. Darüber hinaus sind die Eingriffe in Natur und Landschaft nicht vermeidbar.

B) Festsetzung durch Planzeichen:

— ■ — ■ — ■	=	Grenze des Geltungsbereiches
- - - - -	=	Baugrenze (blau)
- ● - ● -	=	Baulinie (rot)

C) Festsetzung durch Text:

- a) Die Ostfassade des Gebäudes ist mit standortgerechten Gewächsen an Rankgerüsten oder mit Selbstklimmern zu begrünen.
- b) Erweiterungsbauten von Gebäuden sind profilgleich zum Bestand auszuführen. Über die Gebäudefluchtlinie hinausgehende Erweiterungen sind als Quergiebel auszubilden.
- c) Die nicht geänderten Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 9 „Gewerbegebiet-Schwabering“ gelten weiter.

Söchtenau, den 12. Mai 2005
Gemeinde Söchtenau



Baumann
Baumann
Erster Bürgermeister